

ZIELE DES AUFSICHTSRATS ZU SEINER ZUSAMMENSETZUNG

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Sportartikelindustrie erforderlich sind. Dabei muss nicht jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats alle genannten Kompetenzen auf sich vereinigen. Insofern ist zwischen den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtremiums und den Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu unterscheiden. Ferner sind die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes zu beachten.

Vor diesem Hintergrund legt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgende Ziele zu seiner Zusammensetzung fest:

I. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENSETZUNG DES GESAMTREMIIUMS

1. Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten von adidas als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines großen, international tätigen Unternehmens;
- in der Sportartikel- sowie Sport- und Freizeitmodebranche;
- im Geschäft mit schnelllebigen, kundenorientierten Produkten (Fast Moving Consumer Goods – FMCG); vor allem hinsichtlich der wesentlichen Geschäftsmodelle, Risiken sowie Kundenbedürfnisse;
- in den wesentlichen Märkten, in denen adidas tätig ist, insbesondere auch in den asiatischen (vor allem chinesischen) und US-amerikanischen Märkten;
- auf den Gebieten Produktion, Marketing und Vertrieb, insbesondere auch im Bereich des Einzelhandels und eCommerce;
- im Bereich der unternehmerischen Strategieentwicklung und -umsetzung;
- im Bereich der digitalen Transformation und Informationstechnologie, einschließlich der IT-Sicherheit;
- in den für adidas bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen (Sustainability) einschließlich ökologischer und sozialer Unternehmensführung (Environmental Social Governance);
- auf den Gebieten Personalplanung und -führung;
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung; und
- auf den Gebieten Governance und Compliance.

Darüber hinaus muss in Ansehung der Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und

Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen ferner in ihrer Gesamtheit mit der Sportartikelbranche vertraut sein.

2. Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll unabhängig im Sinne von C.7 Deutscher Corporate Governance Kodex sein, wobei davon ausgegangen wird, dass der Umstand der Arbeitnehmervertretung oder eines Beschäftigungsverhältnisses mit adidas an sich die Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter nicht in Frage stellt.

Soweit Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter getrennt betrachtet werden, soll jeweils mehr als die Hälfte unabhängig im Sinne von C.7 Deutscher Corporate Governance Kodex sein.

Mehr als zwei Drittel der Anteilseignervertreter soll ohne potenzielle Interessenkonflikte sein, insbesondere ohne solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können. Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

3. Diversität

Der Aufsichtsrat soll auf die Diversität seiner Mitglieder achten. Dabei wird Diversität als weit gefasster Ansatz verstanden, der neben Alter, Geschlecht, kultureller Herkunft und Nationalität auch den Bildungshintergrund sowie die berufliche Qualifikation und Erfahrung als Kriterien umfasst.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen von § 96 Abs. 2 AktG setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG haben die Anteilseigner- und die Arbeitnehmervertreter jeweils beschlossen, dass dieser Mindestanteil jeweils getrennt zu erfüllen ist.

4. Internationale Erfahrungen

Eine angemessene Anzahl der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

II. ANFORDERUNGEN AN EINZELNE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

1. Allgemeines Anforderungsprofil

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Sportartikelbranche oder verwandter Branchen verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen von adidas in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität, Sozialkompetenz, analytische und innovative Kompetenz, gute Reputation und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden.

2. Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens sechs ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

3. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 72 Jahre zum Zeitpunkt der Wahl sein.

4. Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel 15 Jahre bzw. drei Amtszeiten nicht überschreiten.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium zum Ziel haben. Dabei soll auf eine ausgewogene Zusammensetzung geachtet werden, so dass die gewünschten Fachkenntnisse möglichst breit vertreten sind.